



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Empfangsbekanntnis



Fachbereich  
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-666  
E-Mail: rhk@rheinhunsruock.de

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Buch

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von drei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112 in der Gemarkung Buch, wird hiermit wie folgt genehmigt:  
WEA 1: Flur 5, Flurstück 1, Koordinate: 385.889 - 5.549.084  
WEA 2: Flur 5, Flurstück 18, Koordinate: 386.239 - 5.548.843  
WEA 3: Flur 7, Flurstück 23, Koordinate: 386.373 - 5.548.572  
Der Genehmigung liegen die vorgelegten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

1. **Allgemeine Nebenbestimmungen:**
  - 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
  - 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

25. Juli 2012

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-22/10

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS



FOR LIVEABLE COMMUNITIES

*The LivCom Award*

Auszeichnung des Rhein-Hunsrück-Kreises  
als lebenswertester Landkreis weltweit 2004

- 2.7.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.7.3 Der Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.7.4 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.7.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.7.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort / Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.7.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – **Vestas** – einzuhalten.

## 2.8. Immissionsschutzrecht

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 u. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens des Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies vom 26.08.2010 mit dem Nachtrag vom 20.04.2012
- der Schattenwurfprognose der [REDACTED] vom 23.03.2012

und folgenden Nebenbestimmungen betrieben wird:

### 2.8.1 Lärm

- 2.8.1.1 Die Schalleistungspegel der beantragten 3 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 3) vom Typ Vestas V 112 - 3,0 MW (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m) dürfen entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen jeweils folgende Werte nicht überschreiten (zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung):

#### **Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)**

WEA 1, Rechtswert: 32385888; Hochwert: 5549084 → **106,5 dB(A)**

WEA 2, Rechtswert: 32386238, Hochwert: 5548843 → **106,5 dB(A)**

WEA 3, Rechtswert: 32386372; Hochwert: 5548571 → **106,5 dB(A)**

#### **Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)**

WEA 1 im schallreduzierten Betrieb (Level 5) → **102,5 dB(A)**

WEA 2 im schallreduzierten Betrieb (Level 2) → **104,5 dB(A)**

WEA 3 im schallreduzierten Betrieb (Level 2) → **104,5 dB(A)**

- 2.8.1.2 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 3 sind von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im **schallreduzierten Betrieb** zu fahren. Dies ist durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) sicherzustellen. Die schallreduzierte Betriebsweise in der Nachtzeit ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort).

Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung muss automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung erfolgen.

- 2.8.1.3 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 3 sind mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z.B. Leistung oder Drehzahl) auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen (schallreduzierten) Betriebsweise der Anlage ermöglicht.

- 2.8.1.4 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Windenergieanlagen ist die Einhaltung der in diesem Bescheid festgeschriebenen Schalleistungspegel durch geeignete Schallmessungen nachzuweisen. Das Konzept der Messungen (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen.

Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

- 2.8.1.5 Die Messungen sind von einem nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messinstitut durchführen zu lassen, welches über umfangreiche Erfahrungen mit Schallmessungen an Windkraftanlagen verfügt. Sachverständige, die an der Erstellung der Lärmprognose im Genehmigungsverfahren mitgearbeitet haben, dürfen nicht beauftragt werden. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm-).

- 2.8.1.6 Vor Baubeginn ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 2.8.1.5 genannten Messung zu beauftragen. Eine Kopie der Auftragsbestätigung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238 in 55743 Idar-Oberstein vorzulegen.

- 2.8.1.7 Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 3 (Typ Vestas V 112-3,0 MW) dürfen jeweils keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

## 2.8.2 Schattenwurf

2.8.2.1 Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf folgende Werte bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	Maximal zulässiger Schattenwurf	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP 04 Schweizer Hof	8 Stunden/Jahr	30 min
IP 07 Uhler 1, Buchenweg	8 Stunden/Jahr	30 min

2.8.2.2 An denen unter Ziffer 2.8.2.1 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monate zu begrenzen.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

**Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragten Windenergieanlagen an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.**

**Bei der Ermittlung der Abschaltzeiten an den unter der Nr. 2.8.2.1 genannten Immissionspunkten sind ggf. zusätzliche Immissionspunkte zu berücksichtigen.**

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschaltvorrichtung registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen.

2.8.2.4 Über Einbau und Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist ein Nachweis zu erstellen, welcher der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

## 2.8.3 Optische Immissionen

2.8.3.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung der Nachtbefeuerung ist diese durch ein Sichtweitenmessgerät zu regulieren.